

Vertrag Objektplanung Gebäude

"Glückaufhalle"

Sanierung des Hallenbodens

Zwischen der **Stadt Hamm**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Bauverwaltung -,
Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,

- Stadt -

und

dem Büro _____,

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten
- § 5 Termine
- § 6 Leistungen der Stadt
- § 7 Honorar
- § 8 Abnahme
- § 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 10 Tariftreue
- § 11 Urheberrecht
- § 12 Kündigung
- § 13 Geheimhaltungspflicht
- § 14 Schlussbestimmungen

Als Anlagen zu diesem Vertrag gelten die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellten bzw. vom Auftragnehmer erstellten Vergabeunterlagen:

- Leistungsbeschreibung mit Anlagen
- Honorarangebot des Auftragnehmers
- Machbarkeitsstudie
- Vordruck Ansprechperson
- Projektkonzeption
- Beschluss der Bezirksvertretung Hamm-Herringen vom 01.06.2023 (Vorlage Nr. 1145/23)
- Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Hamm für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI) (Anlage 6)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Architektenvertrages ist die Objektplanung Gebäude im Zusammenhang mit der Sanierung des Hallenbodens der Glückaufhalle, Schachtstraße 6, 59077 Hamm. Die Umsetzung der Maßnahme hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der in der Anlage als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung, Teil A zu erfolgen.

Insbesondere ist den beschriebenen Aspekten des Low-Tech und des ressourcenschonenden Bauens Rechnung zu tragen.

Die Einarbeitung in das Projekt auf Grundlage der Machbarkeitsstudie sowie die Planung der Maßnahme mit Vorlage der Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung ist entsprechend der Leistungsbeschreibung bis zum 15.05.2026 vorgesehen. Die Ausschreibung und Durchführung ist in den Jahren 2026 und 2027 vorgesehen.

Eine Förderung des Projektes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Sofern sich jedoch entsprechende Fördermöglichkeiten ergeben sollten, behält sich die Stadt die Beantragung eventueller Fördermittel vor. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die künftig für die Maßnahme ergehenden Förderbescheide und/oder geschlossenen Förderverträge, insbesondere deren Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen, bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten und im Rahmen seiner Leistungsverantwortung für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

- 1.2 Die Parteien vereinbaren folgende wesentliche Planungsziele und (soweit der Auftragnehmer gemäß § 3 bis zur Leistungsphase 9 weiterbeauftragt wird) Überwachungsziele für das Bauvorhaben:

Als Planungsgrundlagen gelten die unter § 1.1 dieses Vertrages sowie in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen an das herzustellende Bauwerk.

Die Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung ist vom Auftragnehmer zwingend bis zum **15.05.2026** vorzulegen.

- 1.3 Die Stadt überträgt dem Auftragnehmer für das in § 1.1 genannte Vorhaben -soweit erforderlich- zunächst die **Besondere Leistung** der

- **Einarbeitung** in das Projekt auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Hallenbodens

sowie die **Grundleistungen** des Leistungsbildes

- **Objektplanung Gebäude** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphasen 1 bis 3, für die Sanierung des Hallenbodens

mit dem in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungsumfang.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dem Auftragnehmer nach Erbringung dieser Leistungen für das in § 1.1 genannte Vorhaben

die **Grundleistungen** des Leistungsbildes

- **Objektplanung Gebäude** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphasen 4 bis 9,

mit dem in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungsumfang zu übertragen.

1.4 Die Beauftragung erfolgt in Stufen.

Die **Besondere Leistung** der **Einarbeitung** in das Projekt auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie für die **Sanierung des Hallenbodens** ist davon unabhängig vor Ausführung der Grundleistungen der Stufe 1 zu erbringen.

Die einzelnen Stufen zur Beauftragung der Grundleistungen werden wie folgt festgelegt:

Stufe 1:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Grundlagenermittlung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 1,

Stufe 2:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Vorplanung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 2,

Stufe 3:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Entwurfsplanung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 3,

Stufe 4:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Genehmigungsplanung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 4,

Stufe 5:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Ausführungsplanung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 5,

Stufe 6:

- **Objektplanung Gebäude**
Grundleistungen der **Vorbereitung der Vergabe** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 6,

Stufe 7:

- **Objektplanung Gebäude**

Grundleistungen der **Mitwirkung bei der Vergabe** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 7,

Stufe 8:

- **Objektplanung Gebäude**

Grundleistungen der **Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 8,

Stufe 9: (optional)

- **Objektplanung Gebäude**

Grundleistungen der **Objektbetreuung** nach § 34 und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI, Leistungsphase 9,

- 1.4.1 In Auftrag gegeben werden mit Vertragsschluss zunächst die Besondere Leistung der Einarbeitung in das Projekt -soweit erforderlich- sowie die **Grundleistungen der Stufen 1, 2 und 3** entsprechend dem Leistungsumfang nach § 3 dieses Vertrages.
- 1.4.2 Die Stadt beabsichtigt, den Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt mit den weiteren Grundleistungen und Besonderen Leistungen - einzeln oder im Ganzen - der **Stufen 4 bis 8** sowie gegebenenfalls **Stufe 9** zu beauftragen.
- 1.4.3 Der Stadt steht es frei, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit auch nur mit einzelnen Leistungen der folgenden Stufen zu beauftragen und auch die Planungsbereiche einzugrenzen oder eine Teilmaßnahme nicht zur Ausführung zu bringen. Die Übertragung der weiteren Leistungen (mit entsprechenden Honoraransprüchen) bedarf zwingend dem **vorherigen einseitigen schriftlichen Abruf** der Stadt. Keinesfalls werden ohne schriftliche Beauftragung sämtliche weiteren Leistungen der Stufen 4 bis 9 übertragen. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung oder Vergütung der weiteren Stufen oder Leistungsphasen.
- 1.4.4. Die in diesem Vertrag enthaltenen Vertrags- und Honorarregelungen gelten bei dem weiteren Leistungsabruf gleichermaßen auch für die weiteren dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen.
- 1.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren ihm übertragenen Leistungen zu erbringen, wenn die Stadt sie ihm innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Fertigstellung der letzten Teilleistung zur vorherigen Stufe überträgt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung der weiteren Leistungen besteht nicht. Geht dem Auftragnehmer eine Weiterbeauftragungserklärung gemäß § 1.4.3 dieses Vertrages erst nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist zu und will der Auftragnehmer die Weiterbeauftragung ablehnen, so muss er dies der Stadt innerhalb von einem Monat nach Zugang der Weiterbeauftragung schriftlich mitteilen (Absageerklärung); der Auftragnehmer kann eine (vorsorgliche) Absageerklärung auch bereits vor Erhalt einer Weiterbeauftragung erklären. Für

die Wahrung der Monatsfrist ist der Zugang der Absageerklärung bei der Stadt ausschlaggebend. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Absageerklärung, gilt die Weiterbeauftragung als von ihm angenommen, es sei denn seit Fertigstellung aller zuvor beauftragten Leistungen sind mehr als 2 Jahre vergangen.

- 1.4.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten. Soweit die nachfolgende Stufe nur anteilig beauftragt wird, bemisst sich das hierfür von der Stadt zu entrichtende Honorar gemäß § 8 HOAI nach den entsprechend nur anteilig auszuführenden Teilleistungen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages und bei der Ausführung des Auftrages zu beachten, sind jeweils in der Rangfolge ihrer Nennung:

- 2.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 2.2 Die von der Stadt erstellte Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Das Honorarangebot des Auftragnehmers vom _____.
- 2.4 Das vom Auftragnehmer mit seinem Angebot eingereichte Projektkonzept.
- 2.5 Der **Beschluss der Bezirksvertretung Hamm-Herringen vom 01.06.2023 (Vorlage Nr. 1145/23)**. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- 2.6 Die in der Anlage als Bestandteil des Vertrages beigegefügt **Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Hamm für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI)** vom 01.01.2009 (Stand Januar 2020).
- 2.7 Die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)** in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Auch für ggf. nachträglich übertragene Beauftragungsstufen ist insoweit die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung der HOAI maßgeblich.
Die Vertragspartner vereinbaren, dass auch im Geltungsbereich der HOAI 2021 für die Honorarberechnung des Auftragnehmers ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages gelten und die Bezugnahme auf einzelne Bestimmungen der HOAI in diesem Vertrag nicht bedeutet, dass die Parteien sich auch darüber hinaus an Bestimmungen der HOAI 2021 - insbesondere die dortigen Orientierungswerte der Basishonorarsätze und oberen Honorarsätze - zur Honorarhöhe oder Honorarberechnung binden wollen.
- 2.8 Die für Architekten- und Ingenieurverträge geltenden Bestimmungen des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

§ 3

Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers werden durch den Inhalt dieses Vertrages bestimmt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.

3.2 Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere das Leistungsbild für die Objektplanung Gebäude gemäß § 34 HOAI und Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI. Er hat folgende Leistungen aus diesem Leistungsbild zu erbringen:

3.2.1 Grundlagenermittlung

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 1.

3.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 2 einschließlich Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) bis zur 1. Ebene der Kostengliederung einschl. Integration der Kostenschätzung der übrigen Planer zu erstellen.

3.2.3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 3 wobei die Unterlagen wie folgt zu erbringen sind:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 auf Katastergrundlage in lichtpausfähiger Unterlage,
- alle Grundrisse, Längs- und Querschnitte, Angaben über die Gründungen sowie Ansichten im allgemeinen im Maßstab 1 : 100 unter Berücksichtigung der Vorschläge der fachlich Beteiligten, mit den für die Flächen-, Raum- und Festigkeitsberechnungen erforderlichen Maßen sowie den Sinnbildern für die wesentlichen oder raumbestimmenden Einrichtungen,
- Erläuterungsbericht, Baubeschreibung und Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) bis zur 3. Ebene der Kostengliederung einschließlich zwingender Angabe der Massen und Einheitspreise.

Der Entwurf ist bei Bedarf in einer Bürgeranhörung vorzustellen und im Rahmen parlamentarischer Beratungen zu erläutern. Abstimmungsgespräche sind entsprechend § 2.5 der AVB-AI zu protokollieren.

3.2.4 Genehmigungsplanung

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 4. Hierzu gehört ggf. auch das Anfertigen und Einreichen des kompletten Zuschussantrages, Abstimmung mit Behörden, fachlich

Beteiligten und Zuschussgebern. Über Besprechungen sind entsprechend § 2.5 der AVB-AI Protokolle zu fertigen.

Der Bauantrag kann auch auf elektronischem Wege beim Bauordnungsamt der Stadt eingereicht werden. Hierzu ist die Zustimmung des Bauherrn erforderlich. Auf Anforderung wird dem Auftragnehmer eine entsprechende Vollmacht durch das Immobilienmanagement der Stadt ausgestellt.

3.2.5 **Ausführungsplanung**

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 5 und zwar in einem solchen Umfang und Maßstab, dass eine einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Die Zeichnungen sind als Ausführungszeichnungen zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind sämtliche im Zuge der Baumaßnahme notwendigen Ausführungs-, Detail- und Konstruktionspläne allen ausführenden Firmen zur Sicherung des Bauablaufes seitens des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen. Bei Anforderung durch die ausführenden Unternehmen sind die Ausführungspläne maßstabsgetreu in Papierform zu übergeben. Die Bereitstellung dieser Pläne ist mit der in § 7 dieses Vertrages vereinbarten Nebenkostenpauschale abgegolten. Der Auftragnehmer kann hierfür kein zusätzliches Honorar geltend machen.

Während der Objektausführung ist die Ausführungsplanung vom Auftragnehmer fortzuschreiben. Die Ausführungspläne sind dem Bauherrn bei Fertigstellung der Baumaßnahme aktualisiert zu übergeben.

3.2.6 **Vorbereitung der Vergabe**

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 6, wobei die Mengenerrechnungen spezifiziert zu erbringen sind.

→ **Die Leistungsverzeichnisse sind firmenneutral (ohne Verwendung eines eigenen Logos o.ä.) aufzustellen. Damit die Vergabeunterlagen elektronisch weiterbearbeitet werden können, werden folgende Dateien zwingend benötigt:**

- **Leistungsverzeichnisse sowie sämtliche Anlagen (Pläne, Bilder o.ä.) einzeln im pdf-Format,**
- **Leistungsverzeichnisse zusätzlich entsprechend dem vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) entwickelten Programm „GAEB DA 82“.**

§ 3.13 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

Im Regelfall sind Nebenangebote in den Leistungsverzeichnissen auszuschließen. Die ausnahmsweise Zulassung eventueller Nebenangebote ist nur nach vorheriger genauer Absprache über deren Form mit der Zentralen Submissionsstelle zulässig.

Die bepreisten Leistungsverzeichnisse sind unter Beachtung des § 3 Abs. 3 Vergabeverordnung (VgV) aufzustellen, d.h. maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswerts ist grundsätzlich der Tag, an dem von der Stadt die Auftragsbekanntmachung abgesendet wird oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Der Auftragnehmer hat sich über die konkreten Termine im Vorfeld bei der zuständigen Projektleitung des Immobilienmanagements zu informieren und die Aktualität seiner Schätzungen entsprechend sicherzustellen. Wenn Leistungsverzeichnisse mit zeitlichem Vorlauf aufgestellt wurden, sind sie kurzfristig vor geplanter Einleitung des Vergabeverfahrens auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Gegebenenfalls notwendige Änderungen sind der Stadt bis 3 Arbeitstage vor geplanter Einleitung des Vergabeverfahrens mitzuteilen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bepreisung nicht allein auf Vergangenheitswerten basiert, sondern aktuelle Marktentwicklungen bestmöglich berücksichtigt werden und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungsverzeichnisse sind der Stadt sorgfältig geprüft und mängelfrei vorzulegen. Der der Stadt für die Korrektur fehlerhafter Leistungsverzeichnisse und Benachrichtigung der Bewerber/Bieter im Submissionsverfahren entstehende Mehraufwand wird dem Auftragnehmer vom Honorar einbehalten.

Außerdem ist der spezifizierte Kostenvoranschlag entsprechend der DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) zu erstellen.

3.2.7 **Mitwirkung bei der Vergabe**

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 7. Dazu gehören u.a.:

- a) Der Auftragnehmer hat die einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen des GWB, der VgV, der VOB/A sowie die sonstigen für den Auftraggeber geltenden Vergabegrundsätze und die Vergaberichtlinien der Stadt Hamm zu beachten.
- b) Prüfen und Werten der Angebote.
- c) Vorschlag zur Vergabe.

Die nachfolgenden Teilleistungen dieser Leistungsphase werden dem Auftragnehmer nicht übertragen:

- Koordinieren der Vergaben der Fachplaner,
- Einholen von Angeboten (soweit der Auftragnehmer nicht im Einzelfall ausdrücklich von der Stadt dazu aufgefordert wird),
- Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen,
- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- Mitwirken bei der Auftragserteilung.

Die in § 7 Abs. 4 dieses Vertrages vorgenommene Bewertung dieser Leistungsphase wird im Rahmen der Bewertungsparameter der Tabelle des Sachverständigen Siemon um die entsprechenden Prozentpunkte reduziert.

3.2.8 **Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation**

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 8. einschließlich der Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter nach § 56 Bauordnung NRW unter Beachtung der nachfolgenden Punkte:

- a) Eingehende Rechnungen sind mit einem Eingangsstempel zu versehen.
- b) Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen und zutreffendenfalls ist ihre Richtigkeit zu bescheinigen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge abzustreichen.

Die Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind mit den von der Stadt festgelegten Feststellungsvermerken zu versehen.

Nach Prüfung sind die Rechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung der Stadt umgehend auszuhändigen. Dabei ist im Regelfall sicherzustellen, dass bei Abschlagsrechnungen ein Bearbeitungszeitraum von 7 Tagen zwischen Eingang der Rechnung und Weitergabe an die Stadt nicht überschritten wird.

Bei Schlussrechnungen ist zu gewährleisten, dass die Prüfung und Feststellung der Rechnung sowie ihre Weiterleitung an die Stadt umgehend erfolgt, um alsbald die Schlusszahlung sicherzustellen.

Mit den Bescheinigungen bestätigt der Auftragnehmer (auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden), dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind,
- sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind,
- die Vertragspreise eingehalten wurden,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind und
- die Pläne, die Baubeschreibung, die Angebote und die sonstigen Bauunterlagen eingehalten worden sind.

Die Rechnungen sind der Stadt sorgfältig geprüft unter Beachtung aller vorgenannten Bestimmungen vorzulegen. Der der Stadt für die Korrektur fehlerhaft geprüfter Rechnungen entstehende Mehraufwand wird dem Auftragnehmer vom Honorar einbehalten.

- c) Bedient sich der Auftragnehmer zur Erfüllung der örtlichen Bauüberwachung anderer Personen, so hat er dafür nur erfahrene Kräfte mit abgeschlossener Fachausbildung (TU oder Fachhochschule) bzw. mit gleichwertigen Berufskennntnissen und in der Regel mindestens 3jähriger Baustellenpraxis einzusetzen. Diese Kräfte sind der Stadt schriftlich (Vordruck Ansprechperson) zu benennen; Wechsel ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Dabei ist den berechtigten Interessen des Auftragnehmers Rechnung zu tragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen, es 14-tägig der Stadt unaufgefordert vorzulegen und ihr mit der Endabrechnung zu überlassen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Protokolle von Baubesprechungen innerhalb von 48 Stunden nach der Besprechung zu erstellen und an den dafür vorgesehenen Teilnehmerkreis zu versenden.

- d) Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.
- e) Sobald und solange Bauleistungen in den vom Auftragnehmer zu überwachenden Baugewerken ausgeführt werden, hat der Auftragnehmer eine angemessene Präsenz (ggf. auch täglich), am Ort des Bauvorhabens zu gewährleisten sowie die jeweils ausgeführten Bauleistungen, sofern sie die von ihm zu überwachenden Ausführungsgewerke betreffen, in Augenschein zu nehmen, den ausführenden Firmen erforderliche Weisungen oder Hinweise zu geben und diesen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung zu stehen.. Die Präsenzpflcht ist ggf. darüber hinaus in jedem Fall mindestens sowohl in zeitlicher Hinsicht (Frequenz und Dauer der Anwesenheit) als auch hinsichtlich der Anzahl der präsenten Mitarbeiter des Auftragnehmers an der Art, dem Umfang und dem Stand der jeweils ausgeführten vom Auftragnehmer zu überwachenden Bauleistungen auszurichten. Weitergehende Zusagen des Auftragnehmers aus seiner ggf. vorgelegten Projektkonzeption bleiben unberührt.

3.2.9 **Objektbetreuung (optional)**

Das sind die in Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) HOAI und der mitgeltenden **Teilleistungstabelle der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 9.

- 3.3 Werden nicht alle übertragenen Grundleistungen einer Leistungsphase vom Auftragnehmer auch tatsächlich erbracht, so steht diesem nur ein Honorar zu, das dem Anteil der erbrachten Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Der Anteil ist für die Objektplanung Gebäude anhand der Simon-Tabellen zu ermitteln. Fallen einzelne Grundleistungen durch Teilkündigung der Stadt weg, gelten für die Vergütung abweichend die Bestimmungen des § 12.

3.4 **Besondere Leistungen**

Einarbeitung in das Projekt auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Hallenbodens

Als **Besondere Leistung** hat vom Auftragnehmer – sofern erforderlich – auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie die Einarbeitung in das Projekt zu erfolgen. Die Honorierung erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer angebotenen Pauschale.

- 3.5 Die Parteien gehen davon aus, dass über die vorgenannten Leistungen hinaus für das Vorhaben keine weiteren durch den Auftragnehmer auszuführenden Grundleistungen oder Besonderen Leistungen erforderlich werden. Sollte sich im weiteren Planungsprozess ergeben, dass weitere Besondere Leistungen oder Wiederholungsleistungen notwendig werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie bei Anforderung durch die Stadt zu erbringen. Ggf. notwendig werdende weitere Besondere Leistungen bedürfen des schriftlichen Auftrages durch das Immobilienmanagement der Stadt.
Eine Honorierung im Rahmen der Beauftragung erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer nachzuweisenden Stunden und der in § 7.8 dieses Vertrages festgelegten Stundensätze.
- 3.6 Sollten zusätzliche oder geänderte Bauleistungen auszuführen sein, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Gleiches gilt auch, wenn Massenmehrungen über 10 % der ausgeschriebenen Mengen bei den beauftragten Positionen zu erwarten sind. Bei zusätzlichen oder geänderten Leistungen ist sofort ein Nachtragsangebot einzuholen und spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach dem Eingang geprüft dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.
- Es ist zu begründen, weshalb die zusätzlichen oder geänderten Leistungen erforderlich sind.
 - Die angebotenen Preise des Bauunternehmers unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der VOB/B (Nachweis anhand der Kalkulationsgrundlagen) oder des BGB (Nachweis der tatsächlich erforderlichen Mehrkosten) sind vom Auftragnehmer zu prüfen und dem Auftraggeber zur Beauftragung vorzulegen. Es hat eine Preisprüfung, ggf. auch unter Zuhilfenahme des Leitfadens zur Nachtragsbearbeitung aus dem Vergabehandbuch des Bundes zu erfolgen.
 - Auch sind die finanziellen Auswirkungen darzustellen, ob sich also z.B. die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen oder aber durch an anderer Stelle entfallende Leistungen diese Mehrkosten kompensierbar sind.
 - Des Weiteren sind die zeitlichen Auswirkungen auf den Bauablauf darzustellen und zu bewerten.

Zu beachten ist, dass die zusätzlichen oder geänderten Leistungen grundsätzlich erst ausgeführt werden dürfen, wenn eine Nachtragsvereinbarung mit der Stadt zustande gekommen ist oder - für den Fall der fehlenden Einigung - eine schriftliche Anordnung der Stadt erfolgt ist. Keinesfalls ist es akzeptabel, wenn Nachtragsangebote erst nachträglich, z. B. mit der Schlussrechnung eingereicht werden. Sollte es aus unabweisbaren Gründen nicht möglich sein, ein Nachtragsangebot unverzüglich zu erhalten oder der Bauablauf erheblich gestört werden, wenn zusätzliche oder geänderte

Leistungen nicht umgehend beauftragt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort Kontakt mit dem Auftraggeber aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Pflichten hat er der Stadt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Nachtragsangeboten, die dem Auftragnehmer vorliegen, der Stadt aber erst verspätet zur Verfügung gestellt werden. In dem Fall behält sich die Stadt ausdrücklich die Zurückweisung des Nachtragsangebots oder die Erstattung der zu zahlenden Vergütung an das bauausführende Unternehmen von dem Auftragnehmer vor.

3.7 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages oder Nichtbeauftragung von weiteren Leistungen, sind die bis dahin erbrachten Leistungen, insbesondere die angefertigten und jeweils aktualisierten Zeichnungen und Pläne, der Stadt zu übergeben. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen bzw. § 7 der AVB-AI.

3.8 Über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Leistungen, die durch eine Änderung der Planungsziele, der Planungsschritte, des Planungs- und Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen der Stadt aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich werden, dürfen nur nach vorausgegangener schriftlicher Vereinbarung ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn die Stadt gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich auf eine schriftliche Beauftragung verzichtet und entsprechende Leistungen schriftlich anordnet. Derartige Anordnungen hat der Auftragnehmer zu befolgen und die geforderten anderen Leistungen auszuführen, sofern die Ausführung für ihn nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist.

3.9 **Projektkonzeption**

Der Auftragnehmer hat die von ihm in seiner Projektkonzeption verbindlich zugesicherten fachlich- inhaltlichen und organisatorischen Herangehensweisen, der Kosten- und der Terminsteuerung, der Konzeptdarstellung für die Überwachung der Bauausführung sowie die sonstigen Zusagen in dieser Projektkonzeption verbindlich einzuhalten.

3.10 **Reaktions- und Bearbeitungszeiten**

Die nachfolgenden Reaktionszeiten – jeweils bezogen auf Arbeitszeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr – sind verbindlich vereinbart:

Reaktionszeiten für Rückrufe bzw. Rückmeldungen
per E-Mail → bezogen auf alle Leistungsphasen ≤ 2,0 Stunden

Reaktionszeiten für Vorort-Termine (Ankunft auf der
Baustelle) ≤ 4,0 Stunden

Bearbeitungszeiten für Protokolle inkl. Übermittlung
an die Baubeteiligten ≤ 48,0 Stunden

Die vorgenannten Reaktionszeiten werden jeweils ausgelöst durch eine Nachricht in Textform (z. B. E-Mail oder SMS) an den/die in § 3.18 genannte/n verantwortlichen festen Personen (Projektleitung bzw. zweite feste Person). Liegt das Ende der Reaktionszeit außerhalb der o.g. Arbeitszeiten, gilt die Reaktionszeit bei einer entsprechenden Reaktion innerhalb der ersten halben Stunde am nächsten Werktag (Samstage ausgenommen) als gewahrt.

Weitergehende Zusagen des Auftragnehmers aus seiner ggf. vorgelegten Projektkonzeption bleiben unberührt.

- 3.11 Notwendige Nachbesserungen der Unterlagen und unwesentliche Überarbeitungen auf Verlangen des Auftraggebers stellen keine Wiederholungsleistungen dar und begründen keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar. Sollte nach Ansicht des Auftragnehmers im Einzelfall eine Wiederholungsleistung vorliegen, die einen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars begründen könnte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor deren Ausführung schriftlich hinzuweisen und dabei die Gründe und die Höhe des Honorars darzulegen. Die Beauftragung ggf. erforderlicher Wiederholungsleistungen bedarf eines schriftlichen Nachtragsvertrages. Führt der Auftragnehmer derartige Leistungen ohne entsprechende Beauftragung aus, steht ihm hierfür kein zusätzlicher Honoraranspruch zu.
- 3.12 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist nach deren Abschluss mit der Stadt zu erörtern. Das Verlangen auf Durchführung des Erörterungstermins hat der Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Ergebnisse des Erörterungsgesprächs in einem Besprechungsprotokoll festzuhalten und der Stadt eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins sowie schriftlicher Freigabe und Abruf durch die Stadt ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zu nachfolgenden Leistungsphasen bzw. Leistungsstufen aufzunehmen. Mit der Durchführung des Erörterungstermins verbindet sich keine Abnahme bzw. Teilabnahme der bis dahin vom Auftragnehmer ausgeführten Planungsleistungen.
- 3.13 Sämtliche vom Auftragnehmer vorzulegenden fertigen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind der Stadt in dreifacher Ausfertigung - Zeichnungen zusätzlich einmal in kopier- bzw. pausfähiger Ausführung - zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten drei Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, insbesondere normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

Die gesamten Planunterlagen sind **grundsätzlich** nach Abschluss der Leistungen als Plott- sowie als DWG- oder DXF-Datei und als PDF-Datei alle weiteren Beschreibungen im Microsoft-Standard-Format so zur Verfügung zu stellen, dass sie von der Stadt bei Bedarf weiterbearbeitet werden können.

Die Freigabe aller Planungsunterlagen zur Weiterbearbeitung erfolgt ausschließlich und schriftlich durch die Stadt. Diese Freigabe ist zugleich Voraussetzung für die Durchführung weiterer und hierauf aufbauender Leistungen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Er verpflichtet sich jedoch, sämtliche dieses Bauvorhaben betreffenden Unterlagen vor ihrer Vernichtung der Stadt per Einschreiben kostenfrei anzubieten und sie erst zu vernichten, wenn er seit Absendung des Einschreibens mindestens drei Monate lang ohne Antwort der Stadt geblieben ist oder die Stadt der Vernichtung ausdrücklich zugestimmt hat.

- 3.14 Dem Auftragnehmer ist die hohe Bedeutung der Kostensicherheit für die Stadt bekannt. Der Auftragnehmer ist ungeachtet einer vereinbarten Baukostenobergrenze verpflichtet, während des gesamten Planungs- und Herstellungsprozesses der Baumaßnahme die Kostenvorgaben der Stadt einzuhalten und diese unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn eine Kostenüberschreitung zu den von ihm zu verantwortenden Kosten absehbar ist. Der Auftragnehmer wird seine Planung so ausrichten, dass die Stadt im Rahmen des vorgesehenen Programms nicht nur vertrags- und funktionsgerechte Leistungen erhält, die den hohem Qualitätsanforderungen der Stadt entsprechen, sondern auch, dass eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird, die diesen Kostenrahmen unbedingt einhält. Er verpflichtet sich die Kostenermittlungsarten gewerkeweise (an der Gliederungsstruktur der Standard-Leistungsverzeichnisse) bei den jeweiligen Leistungsphasen fortzuschreiben. Die Kostenermittlungen sind der Stadt unverzüglich vorzulegen. Sollten im Verlauf der Planung Kostenüberschreitungen gegenüber dem festgelegten Kostenrahmen erkennbar werden, wird der Auftragnehmer die Stadt hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer hat schnellstmöglich geeignete Vorschläge zur Kostenreduzierung vorzulegen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung ist im vereinbarten Honorar nach § 7 dieses Vertrages enthalten. Stimmt der Auftraggeber einzelnen oder allen Kostenreduzierungsvorschlägen des Auftragnehmers zu, so hat dieser seine Planung entsprechend anzupassen.

Die von dem Auftragnehmer im Projekt einzuhaltenden und von ihm zu verantwortenden Kosten (Kostengruppen 300 und 400) ergeben sich aus der von der Stadt freigegebenen Kostenberechnung zum Abschluss der Entwurfsplanung. Die Parteien vereinbaren bereits mit Abschluss dieses Vertrages eine verbindliche Baukostenobergrenze, die der Auftragnehmer – im Falle einer Beauftragung mit weiteren Leistungen der Stufen nach Maßgabe der Bestimmungen zu § 1.4 dieses Vertrages – zwingend einzuhalten hat und die sich wie folgt berechnet:

- a) Die Baukostenobergrenze umfasst die Summe der Kosten in den Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276 und ergibt sich aus den Kostenansätzen für diese Kostengruppen in der freigegebenen Kostenberechnung zuzüglich eines Risikozuschlags für Baukostensteigerungen zwischen Kostenberechnung und Baubeginn.
- b) Zur Berechnung des Risikozuschlags für Baukostensteigerungen ist die durchschnittliche monatliche Baupreissteigerung in den letzten 48 Monaten vor der Kostenberechnung zu multiplizieren mit der Anzahl voller Monate

zwischen der Vorlage der Kostenberechnung durch den Auftragnehmer und dem vorgesehenen Baubeginn, dessen Zeitpunkt sich nach dem bei Vorlage der Kostenberechnung gültigen zwischen den Parteien abgestimmten Terminplan richtet. Verzögert sich der Baubeginn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, ist der Risikozuschlag unter Zugrundelegung des geänderten Zeitpunkts für den Baubeginn neu zu berechnen.

- c) Die durchschnittliche monatliche Baupreissteigerung ist auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten und online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> veröffentlichten „Baupreisindizes: Deutschland, Berichtsmonat im Quartal, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau)“ (Code: 61261-0002), zu ermitteln. Maßgeblich ist dabei der Index einschließlich Umsatzsteuer für die Gebäudeart „Gewerbliche Betriebsgebäude“ und die Leistungsart „Bauleistungen am Bauwerk“. Da dieser Baupreisindex nur vierteljährlich (für Februar, Mai, August und November) herausgegeben wird, ist für die Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Baupreissteigerung in den letzten 48 Monaten vor der Kostenberechnung der letzte Indexstand vor der Vorlage der Kostenberechnung durch den Auftragnehmer mit dem Indexstand vier Jahre zuvor zu vergleichen und die prozentuale Indexsteigerung für den Gesamtzeitraum durch 48 zu teilen.

Mit den vorstehenden Regelungen über die Vereinbarung einer verbindlichen Baukostenobergrenze ist keine Beschaffensvereinbarung verbunden.

- 3.15 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie der Eignung dieser Unterlagen für die Erstellung der geplanten Objekte. Für die fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit der von ihm gefertigten Unterlagen trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung. Die Stadt ist zu einer Prüfung der Unterlagen auf fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit mangels entsprechender personeller Ressourcen nicht verpflichtet. Dies gilt auch, sofern und soweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu einer solchen Prüfung aufgrund eigener Fachkunde in der Lage wären. Eine eventuelle Zustimmung (Freigabe) der Stadt – egal ob schriftlich, mündlich oder konkludent erklärt – zu den Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Alleinverantwortung für deren fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit und begründet bei Mängeln am Bauwerk auch weder eine Haftung noch ein Mitverschulden der Stadt gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei den zur Ausführung gelangten technischen Lösungen zu beachten.
- 3.16 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

3.17 Der Auftragnehmer hat seine Planung auf Anforderung der Stadt in Öffentlichkeitsterminen, wie Bürgeranhörungen, parlamentarischen Beratungen etc., vorzustellen und zu erläutern.

3.18 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in den Leistungsphasen 1 bis 9 durch folgende Personen verantwortlich und leitend persönlich bearbeiten zu lassen:

- Erste feste Person des Kernprojektteams (Projektleitung):

- Zweite feste Person des Kernprojektteams:

Ein Austausch der vorstehend genannten Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung) zulässig.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten

4.1 Der Auftragnehmer hat die Stadt über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten. Er ist verpflichtet, unter Beachtung des § 3 AVB-AI mit anderen fachlich Beteiligten zusammenzuarbeiten.

4.2 Ergeben sich Widersprüche oder Meinungsverschiedenheiten, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Stadt schriftlich zu unterrichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 5

Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung des § 5 AVB-AI in ständiger Abstimmung mit der Stadt unverzüglich zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist entsprechend der Leistungsbeschreibung folgender Zeitplan vorgesehen:

Stufe 1	LPH 1	}	die Vorlage der Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung muss zwingend erfolgen bis <u>15.05.2026</u>
Stufe 2	LPH 2		
Stufe 3	LPH 3		
Stufe 4	LPH 4	Ausführung:	15.05.2026 bis 24. KW 2026
Stufe 5	LPH 5	Ausführung:	24. KW bis 31. KW 2026

Stufe 6	LPH 6	Ausführung:	31. KW bis 39. KW 2026
Stufe 7	LPH 7	Ausführung:	39. KW bis 44. KW 2026
Stufe 8	LPH 8	Ausführung:	44 KW 2026 bis 45. KW 2027
Stufe 9	LPH 9	Ausführung:	nach Abnahme

Die detaillierte weitere Terminierung ist verbindlich mit der zuständigen Projektleitung des Immobilienmanagements abzustimmen.

§ 6 Leistungen der Stadt

Die Stadt erbringt folgende Leistungen:

- Beschaffen der erforderlichen Unterlagen, die der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten benötigt,
- Verhandlungen mit Behörden und Einholen etwaiger Genehmigungen - soweit sie nicht im Rahmen der Tätigkeiten des Auftragnehmers liegen - ,
- Einstellen der Vergabeunterlagen in Dateiform auf dem elektronischen Vergabemarktplatz (VMP), Versenden von Einladungen bzw. Veröffentlichung, technische Abwicklung der Kommunikation mit Bewerber-, Bieterfirmen, Durchführen der Eröffnungstermine, rechnerische Prüfung der Angebote, Erstellen des Preisspiegels sowie Auftragserteilung,
- Kassenreifmachen und sachliche Feststellung der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Rechnungen,
- Vollzug der Zahlungsanordnungen (Finanzierung).

§ 7 Honorar

7.1 Das als Bemessungsgrundlage für das Grundleistungshonorar des Auftragnehmers zugrunde zu legende Referenzhonorar des Auftragnehmers für die Objektplanung Gebäude errechnet sich nach dem maßgeblichen Tafelhonorar (§ 7.1.1) und dem vom Auftragnehmer frei kalkulierten, in § 7.1.2 angegebenen prozentualen Auf- oder Abschlag auf dieses maßgebliche Tafelhonorar.

7.1.1 Das maßgebliche Tafelhonorar ist zu berechnen nach

- den anrechenbaren Kosten (§ 7.2),
- der Honorarzone (§ 7.3),
- dem in der Honorartafel nach § 35 Abs. 1 HOAI festgelegten Orientierungswert für den Basishonorarsatz (§ 7.3),
- und der Bewertung der Leistungsphasen im v.H. des Honorars (§ 7.4).

7.1.2 Die Parteien vereinbaren auf das maßgebliche Tafelhonorar nach § 7.1.1 einen prozentualen Honoraraufschlag / Honorarabschlag in Höhe von _____ %.

Dieser Honoraraufschlag / Honorarabschlag wird auch für ggf. in Nachtragsverträgen zu vereinbarende Zusätzliche Leistungen als verbindlich festgelegt.

- 7.2 Die für das endgültige Honorar maßgeblichen **anrechenbaren Kosten** werden nach §§ 4 und 6 Abs. 1 HOAI ermittelt und richten sich nach der Kostenberechnung. Abweichend von § 4 Abs. 1 HOAI richten sich die anrechenbaren Kosten auch dann nach der vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung, wenn diese nicht unter Anwendung der DIN 276-1:2008-12 (Stand Dezember 2008), sondern nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) oder in einer anderen mit dem Auftraggeber abgestimmten Weise erstellt worden ist. Soweit die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, werden die anrechenbaren Kosten für die Abschlagszahlungen hilfsweise der von der Stadt als Grundlage des Vergabeverfahrens erstellten Kostenschätzung entnommen. Diese betragen für die Objektplanung Gebäude **2.200.709,74 €**.

Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI bleiben bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten unberücksichtigt. Eventueller Mehraufwand des Auftragnehmers wegen einer ggf. erforderlichen technischen und/oder gestalterischen Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz hat der Auftragnehmer bei der Bemessung des von ihm angebotenen Auf- oder Abschlags auf das maßgebliche Tafelhonorar (vgl. § 7.1) zu berücksichtigen.

- 7.3 Das Bauvorhaben wird **endgültig** in die **Honorarzone III** eingestuft. Als Honorarsatz zur Berechnung des maßgeblichen Tafelhonorars ist der nach § 35 HOAI festgelegte Orientierungswert für den **Basissatz** vereinbart.
- 7.4 Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten **Leistungsphasen** werden wie folgt bewertet:

Objektplanung Gebäude:		
Grundlagenermittlung	§ 34 Nr. 1 HOAI	2,00 %
Vorplanung	§ 34 Nr. 2 HOAI	7,00 %
Entwurfsplanung	§ 34 Nr. 3 HOAI	15,00 %
Genehmigungsplanung	§ 34 Nr. 4 HOAI	3,00 %
Ausführungsplanung	§ 34 Nr. 5 HOAI	25,00 %
Vorbereitung der Vergabe	§ 34 Nr. 6 HOAI	10,00 %
Mitwirkung bei der Vergabe (2,00 % Abzug für Leistungen, die nicht vom Auftragnehmer zu erbringen sind)	§ 34 Nr. 7 HOAI	2,00 %

Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation	§ 34 Nr. 8 HOAI	32,00 %
Objektbetreuung (optional)	§ 34 Nr. 9 HOAI	2,00 %
S u m m e		98,00 %

7.5 Als **Umbauzuschlag/Modernisierungszuschlag** entsprechend § 36 HOAI wird für die für die **Objektplanung Gebäude** ein Zuschlag in Höhe von _____% des Nett Honorars für die bewerteten Leistungsphasen vereinbart. Der **Zuschlag** erstreckt sich nicht auf ggf. notwendig werdende oder beauftragte Besondere Leistungen.

7.6 **Besondere Leistungen**

7.6.1 **Einarbeitung in das Projekt auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Hallenbodens**

Für die Besondere Leistung der Einarbeitung in das Projekt auf Grundlage der bereits vorliegenden Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Hallenbodens erhält der Auftragnehmer eine Pauschale i.H.v. _____ € netto inklusive Nebenkosten.

7.7 Die Kosten für Lichtpausen, Telefon, Porto, sämtliche Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter, Haftpflichtversicherung und alle sonstigen **Nebenkosten** (mit Ausnahme eines etwaigen Baustellenbüros, das einer besonderen Vereinbarung bedarf) werden pauschal mit _____% des Nett Honorars vergütet. Ist die Nebenkostenpauschale mit 0 % angegeben, so sind die Nebenkosten mit dem Grundleistungshonorar abgegolten.

Bürogeräte, EDV-Ausstattung und Material sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ein eventuell eingerichtetes Baubüro wird von der Stadt nicht versichert. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

7.8 Das Honorar für gegebenenfalls erforderlich werdende Mehrleistungen des Auftragnehmers bedarf der separaten schriftlichen Vereinbarung und wird vom Auftragnehmer optional zu folgenden Stundensätzen angeboten:

_____ € Stundensatz Netto projektleitende Ingenieur:innen/
Architekt:innen inklusive Nebenkosten

_____ € Stundensatz Netto mitarbeitende Ingenieur:innen/
Architekt:innen

_____ € Stundensatz Netto Techniker:innen/Meister:innen

_____ € Stundensatz Netto Technische Zeichner:innen und
sonstige technische Fachkräfte

_____ € Stundensatz Netto Schreibkräfte und sonstige Hilfskräfte

Diese Stundensätze werden auch für ggf. in Nachtragsverträgen zu vereinbarende Zusätzliche oder Besondere Leistungen als verbindlich festgelegt.

Soweit ggf. zu vereinbarende Nachtragsleistungen zu einer Änderung der anrechenbaren Kosten führen, werden diese für die betroffenen Leistungsphasen nicht auf der Grundlage der vorgenannten Stundensätze honoriert sondern errechnen sich entsprechend der in § 7.1 dieses Vertrages festgelegten Berechnungsmethode auf Grundlage der geänderten anrechenbaren Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz, der auf die Änderung entfällt.

- 7.9 Es ergibt sich folgendes **vorläufiges Gesamthonorar**, das ggf. um die lediglich auf Abruf vergebenen Leistungen reduziert wird:

(an dieser Stelle wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens für den obsiegenden Bieter die abschließende Honorarberechnung entsprechend den endgültigen Honorarblättern, angepasst an die einzelnen Stufen ergänzt.)

Bezüglich der Umsatzsteuer wird auf den zum Zeitpunkt der endgültigen Leistungsausführung geltenden USt-Satz verwiesen.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Die Stadt hat die Leistungen des Auftragnehmers nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Erfüllung aller beauftragten Leistungen abzunehmen.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann in jedem Fall nach Abnahme der letzten Leistung der von ihm zu überwachenden bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme aller von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. In allen übrigen Fällen sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 8.3 Abnahmen nach den §§ 8.1 und 8.2 werden schriftlich erklärt und dabei ausdrücklich als solche bezeichnet. Erklärungen der Stadt, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung der Stadt nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei.
- 8.4 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftragnehmer der Stadt die hierzu notwendige angemessene Frist zur Abnahme schriftlich gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die

Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Stadt sind.

- 8.5 Will der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung durch die Stadt deren Mitwirkung an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung verlangen, so hat er der Stadt dies schriftlich mitzuteilen. Soweit Leistungen des Auftragnehmers, für welche dieser eine Zustandsfeststellung verlangt, nicht in einem hergestellten Bauwerk oder einer hergestellten Außenanlage manifestiert sind, hat der Auftragnehmer in der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 genau zu bezeichnen, auf welche Pläne oder sonstigen Unterlagen sich die Zustandsfeststellung beziehen soll; dabei ist sowohl der jeweils aktuelle Stand dieser Unterlage anzugeben als auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. wann der Stadt diese Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Stadt ist eine angemessene Frist zur Prüfung dieser Unterlagen zuzubilligen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Auftragnehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er die Stadt zuvor schriftlich zu einer gemeinsamen Vereinbarung eines solchen Termins aufgefordert hat und eine entsprechende Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande kommt.

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 9.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer unter Beachtung des § 11 AVB-AI unverzüglich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und vorzuhalten.

- 9.2 Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für **Personenschäden** 1.500.000,00 €

für **sonstige Schäden** 250.000,00 €

Diese Deckungssummen müssen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

- 9.3 Der Auftragnehmer hat der Stadt spätestens 3 Wochen nach Vertragsschluss die Versicherungspolice vorzulegen und erneut das weitere Bestehen der Versicherung nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres nachzuweisen.

§ 10

Tariftreue

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

10.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

10.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

10.1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in § 10.1.1 genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

10.1.3. § 10.1.1, lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. § 10.1.1, lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

- 10.2 Kontroll- und Prüfrecht
Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter § 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,
- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter § 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
 - b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- 10.3 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe
- 10.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus § 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus § 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 2. nicht nachkommt.
- 10.3.2 In den in § 10.3.1 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 10.3.3 Im Übrigen berühren § 10.3.1 und 10.3.2 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 11 Urheberrecht

- 11.1 Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an dem auf dieser Grundlage hergestellten Bauwerk (im Folgenden zusammenfassend als „Architektenwerk“ bezeichnet). Der Auftragnehmer erteilt der Stadt dauerhaft, unwiderruflich und ausschließlich die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechts (im Folgenden als „Ausübungsbefugnis“ bezeichnet) an dem vorbezeichneten Architektenwerk.
- 11.2 Die Einräumung der Ausübungsbefugnis ist mit dem an den Auftragnehmer gezahlten Honorar abgegolten, und zwar auch bei unterbleibender Beauftragung mit weiteren Beauftragungsstufen. Die Stadt ist befugt, das Architektenwerk sowohl bei späteren Um- und Erweiterungsbauten zu nutzen als auch Änderungen an dem Architektenwerk ohne Zustimmung und/oder Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu

lassen. Dasselbe gilt für die Vollendung des Bauwerks im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. im Falle der Nichtvergabe sämtlicher Leistungen und/ oder der Beauftragung weiterer Leistungen nur betreffend eines Leistungsteils. Vor einer wesentlichen Änderung eines nach dem Urheberrecht geschützten Werks wird die Stadt den Auftragnehmer - soweit zumutbar - anhören. Vorschläge des Auftragnehmers sollen berücksichtigt werden, soweit ihnen nicht nach Auffassung der Stadt rechtlich, wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv Bedenken entgegenstehen.

- 11.3 Der Auftragnehmer hat die Einräumung der vorstehenden urheberrechtlichen Ausübungsbefugnis auch dann uneingeschränkt sicherzustellen, wenn das Architektenwerk ganz oder teilweise von einem angestellten oder freien Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Nachunternehmer erstellt wird.
- 11.4 Veröffentlichungen darf die Stadt nur unter Namensangabe des Auftragnehmers vornehmen. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 11.5 Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Planung durch Dritte fertig stellen zu lassen.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB).
- 12.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder wenn die erforderlichen Finanzmittel fehlen.
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat, oder kündigt die Stadt, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Für den übrigen Teil des Honorars muss er sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648 Satz 3 BGB.
- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, ohne dass die Stadt diesen zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und für die Stadt uneingeschränkt verwertbaren oder bereits verwerteten Leistungen zu.

- 12.5 In jedem Fall der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung ist die Stadt berechtigt, das gesamte Bauvorhaben aufgrund der bisherigen Pläne des Auftragnehmers durchzuführen und zu diesem Zweck die Herausgabe sämtlicher bis dahin erbrachter Pläne und Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen der Stadt geltend zu machen, es sei denn es gründet sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag.
- 12.6 Will eine Partei nach einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648a Abs. 4 BGB verlangen, so hat sie dies der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat der Stadt in diesem Fall eine Aufstellung des aktuellen Standes der von ihm gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen zu übermitteln. Hat die Stadt die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes verlangt, kann sie dem Auftragnehmer für die Übermittlung der Aufstellung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer kann von der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung dazu verlangen, ob eine übermittelte Aufstellung gemäß Satz 2 den Leistungsstand des Auftragnehmers zutreffend wiedergibt. Soweit sich die Leistungen des Auftragnehmers bereits in einem ganz oder teilweise hergestellten Bauwerk manifestiert haben, kann jede Partei zusätzlich dessen gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Leistungsstandsfeststellung verlangen.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Stillschweigen über alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens erlangten Kenntnisse zu wahren. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, erteilte Informationen und Unterlagen weder zweckwidrig zu verwenden, noch Dritten zugänglich zu machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder digital durch den Stadtbaurat. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer eine digitale Version der entsprechenden Vertragsurkunde.

14.2 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, und im Übrigen der Sitz der Stadt.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Regelung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragsparteien am nächsten kommt und dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke oder unwirksame Bestimmung von vorneherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.

14.4 Entstehen über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Vertrages Streitigkeiten, sind die Vertragspartner entschlossen, diese gütlich beizulegen. Für alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, kann - soweit nichts anderes vereinbart wird - der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Ort des Bauvorhabens.

14.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

→ Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit keiner Unterschrift. Derjenige Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und dessen Angebot demnach bezuschlagt werden soll, erhält von der Stadt Hamm über die Kommunikationsfunktion der Vergabepattform eine elektronische Zuschlagsmitteilung. Dadurch kommt der Vertrag rechtswirksam zustande.

Die nach § 7 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 126b BGB geforderte Textform ist durch das Angebot, dessen verbindliche Bestandteile insbesondere

- der Mustervertrag und
- die in den Angebotsunterlagen des Bieters entsprechend gemachten Angaben für die ausfüllungsbedürftigen Stellen des Mustervertrages sind, sowie die Zuschlagsmitteilung der Stadt Hamm gewahrt.

Mit Zuschlagsmitteilung geht dem Bieter, dessen Angebot angenommen wird, aus Transparenzgründen ein Vertragsexemplar zu, bei dem alle ausfüllungsbedürftigen Stellen nachrichtlich um die individuellen Angaben aus seinem Angebot ergänzt sind.

Der Auftragnehmer hat für die Laufzeit des Vertrages seine Erreichbarkeit für die Stadt über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr sicherzustellen. Hierzu hat der Auftragnehmer seinen Zugang zu dem von ihm für die Angebotsabgabe genutzten Konto des

Vergabemarktplatzes für Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten.